

besteuern seien. Der Gehalt ist derjenige Theil der Gegenleistung des Staates, welchen sein Diener während des Dienstes erhält, den andern Theil, die Pension, hat er erst zu bekommen, wenn seine Kräfte erschöpft sind. Weder die Regierung noch die Kammern haben damals einen Unterschied zwischen beiderlei Leistungen erkennen können. Seit dem Jahre 1834 also sind Gehalte und Pensionen gleich besteuert worden. Es schien der Regierung auch jetzt kein Grund, namentlich kein solcher Grund, welcher auf das Besteuerungsrecht von Einfluß sein konnte, vorzuliegen, um hierin eine Aenderung eintreten zu lassen. Es ist auch mehr oder weniger bereits anerkannt worden, daß dem Tarif F. zunächst nur politische Gründe unterliegen; es schien aber der Regierung, als ob politische Gründe auf die gleichmäßige Besteuerung nicht von Einfluß sein könnten, sondern daß jeder Unterthan unbedingt ein Recht auf gleichmäßige Besteuerung habe. Von diesem Grundsatz ausgehend, hat die Regierung dieselbe Ansicht festgehalten, welche Regierung und Stände bis jetzt festgehalten habe. Im Tarif F. ist dagegen eine andere Weise aufgestellt worden, wornach die Pensionen drei, vier bis fünf Mal höher besteuert werden, als die Gehalte. Ich lasse die Gründe, welche dafür angeführt worden sind, jetzt dahin gestellt. Die Regierung war damit nicht einverstanden und hat dies in der zweiten Kammer erklärt. Die zweite Kammer ist jedoch bei ihrer Ansicht stehen geblieben. Vom Ausschusse der ersten Kammer geschah nun ein Vermittelungsvorschlag und so kam es bei der Regierung anderweit in Frage, ob man sich mit diesem Vermittelungsvorschlage einverstehen könne oder nicht. Ohne daß man die Ansicht über das Princip selbst änderte, eine Ansicht, welche bereits 16 Jahre lang von beiden gesetzgebenden Factoren festgehalten worden war, ohne also dem Princip selbst damit Eintrag zu thun, glaubte man doch, bei der überwiegenden Wichtigkeit des Gesetzes im Ganzen, jenem Vorschlage beistimmen zu müssen. Ich habe daher in der ersten Kammer erklärt, daß die Regierung, um den widrigen Streit zu schlichten, die Hand zur Versöhnung biete und mit dem Vorschlage sich einverstehe. Die erste Kammer ging aber noch weiter. Statt der vorgeschlagenen Erhöhung von 10 Procent zu der außerdem gleichzeitig noch ausgesprochenen Erhöhung der Steuer für Gehalte, wurden 30 Procent beliebt. Die Regierung hat auch dann noch einmal in Erwägung gezogen, ob nicht im Interesse der Sache, ja auch im eigenen Interesse der Staatsdiener und Pensionaire, auch dieses Opfer von ihnen noch zu bringen sei. Ich bin darauf ermächtigt worden, die Erklärung abzugeben, daß die Regierung auch zum zweiten Male noch nachgeben, eine Erhöhung bis zu 30 Procent zugestehen, und so sich mit dem Vorschlage der ersten Kammer einverstehen wolle. Nichts destoweniger ist die zweite Kammer bei ihrem frühern Beschlusse geblieben. Von weitem Vorschlägen hat begreiflicherweise nicht die Rede sein können, da ein anderer zur Zeit in keiner Kammer Anklang und Zustimmung gefunden hatte. Als mir

nun jetzt im Ausschusse der zweiten Kammer die Frage vorgelegt wurde, ob man nicht auf noch weitere Vorschläge eingehen würde, so habe ich es als meine persönliche Ueberzeugung ausgesprochen, daß ich zwar, wie sich von selbst versteht, auch dann dem Gesetze irgend ein Hinderniß nicht in den Weg legen, mich aber in meinem Gewissen behindert fühlen würde, dasselbe unterschriftlich zu vollziehen. Man hat gefragt, ob meine Collegen derselben Ansicht, und ich habe dann in ihrem Auftrage dieselbe Erklärung abgegeben. Dies ist die Lage der Dinge. Welches die Entschließung der Krone sein werde, kann ich nicht voraus wissen, daher auch nicht aussprechen. Ich mache aber die geehrte Kammer darauf aufmerksam, daß, wenn ein Abgeordneter die Verantwortung und den Tadel wegen der Folgen der Regierung zur Last legte, die Regierung in diesem Falle mit einer Kammer Hand in Hand gegangen ist und sich zweimal entschlossen hat, nachzugeben. Ich mache ferner aufmerksam darauf, daß es nicht anders möglich ist, als daß das Gesetz in wenig Jahren einer gänzlichen Umarbeitung unterliegen wird. Sobald die Gewerbeordnung erscheinen wird, muß auch das Gewerbesteuergesetz anderweit revidirt werden. In zwei, drei Jahren wird also der Erfolg anderweit in Frage gezogen werden müssen, und die Erfahrung, welche bis jetzt für das Gegentheil gesprochen hat, auch für die neue Bestimmung vorhanden sein. Bis dahin, sollte ich daher wohl glauben, daß es bei der bereits beschlossenen Erhöhung bewenden könnte. Der Unterschied beträgt nach dem, was ein Mitglied des Ausschusses der zweiten Kammer dort mitgetheilt hat, ungefähr noch 1000 Thaler überhaupt, während mit dem Gesetze selbst eine Erhöhung der Steuern von gegenwärtig, nachdem bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe Erleichterungen eingetreten sind, noch ohngefähr 70,000 Thlr. jährlich, und zwar gerade da verloren geht, wo sie am leichtesten gewährt werden kann. Was die Kammern beschließen wollen, stelle ich ganz anheim und bitte das, was ich als meine persönliche Ueberzeugung ausgesprochen habe, deshalb noch nicht als eine Drohung anzusehen. Allein die eigene Ueberzeugung von dem, was ich für Recht halte, muß ich mir jedenfalls vindiciren und ich würde allerdings eher auf die Stellung, welche mir anvertraut ist, verzichten, als etwas thun, was ich nicht für völlig gerechtfertigt halten könnte.

Berichterstatter Vicepräsident M a m m e n : Ich erlaube mir mit einigen Worten den Antrag des Abg. Buhl zu beleuchten. Der Abg. Buhl hat dem Beschlusse der ersten Kammer vorgeworfen, daß das Princip der Progressivität nicht festgehalten sei. Den Beweis dafür ist der Abgeordnete schuldig geblieben. Das Princip der Progressivität ist eben so gut in dem Beschlusse der ersten Kammer gewahrt wie in seinem Antrage, nur ist es die Frage, ob in seinem Antrage ebensosehr eine Annäherung an den Tarif D. stattfindet, der auch hier maassgebend sein muß. Meiner Meinung nach ist dies nicht der Fall und ich werde mir erlauben, dies mit Zahlen zu